

Blindenhilfe

Die Leistung umfasst einen Geldbetrag zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

Bei der Berechnung der Blindenhilfe werden zweckgleiche Leistungen, beispielsweise Landespflegegeld, Leistungen der Pflegekasse, angerechnet.

Voraussetzungen

- Blindheit (vollständiges Fehlen des Augenlichtes) oder
- nicht nur vorübergehend eine beidäugige Gesamtsehschärfe von höchstens einem Fünfzigstel
- geringes Einkommen
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__85.html
- geringes Vermögen
https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_vsh-571931.php

Erforderliche Unterlagen

- Gültige Personaldokumente
Meldebestätigung
- Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise
beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrentenverträge, Sterbegeldversicherung, Bestattungsvorsorge u. ä.), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände, Kfz
- Kontoauszüge
- Mietvertrag
Mietänderungsschreiben
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweis zum Schweregrad der Sehbeeinträchtigung
Dies können sein:
 - augenärztliche Befunde
 - Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht
 - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "Bl"
- Bescheide über zweckgleiche Leistungen
Dies können sein:
 - Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz
 - Bescheid der Pflegekasse über die Feststellung eines Pflegegrades
 - Bescheid der Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft über eine Unfallrente
-

Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Formulare

- Antrag auf Sozialhilfe
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- § 72 SGB XII
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__72.html

Weiterführende Informationen

- Pflege und Rehabilitation - Weitere Beratung
<http://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/weitere-beratung/>
- Berliner Sozialrecht
<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann im

* Jugendamt: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

* Amt für Soziales: Erwachsene

Ihres Wohnbezirkes in Anspruch genommen werden.

Informationen zum Standort

Amt für Soziales

Anschrift

Donaustraße 89-90
12043 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Zu den angegebenen Sprechzeiten begeben Sie sich bitte zuerst zur Infotheke.
Ausgenommen hiervon sind Vorsprachen bei Bestattungen gem. § 74 SGB XII.
Bitte melden Sie sich hierzu direkt in Raum 321/322.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr (ausschließlich Terminsprechstunde)
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Nahverkehr

U-Bahn U 7 Rathaus Neukölln
Bus 104, 166 Rathaus Neukölln, M 41 Erkstraße

Kontakt

Telefon: 115
Fax: (030) 90239 - 3274
Internet:
<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/>
E-Mail: soziales@bezirksamt-neukoelln.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 28.10.2020